



Für Behandlungsscheine, die von der zuständigen Gemeinde ausgestellt sind, erfolgt die Abrechnung direkt mit der Gemeinde! Dies gilt nicht für Behandlungsscheine vom Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 210 (VKNR: 90831).

Hinweis zu Flüchtlingen und Asylanten gemäß § 1 AsylbLG:

- Es gibt noch ergänzende Leistungen, die einer Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse unterliegen (Anlage 1 Buchstabe C der Rahmenvereinbarung). Diese Leistungen werden direkt über die Krankenkasse abgerechnet. Außer die künstliche Befruchtung, welche über die KV abgerechnet wird, wenn der genehmigte Behandlungsplan vorliegt.